



Merkblatt zum Antrag auf Zuwendungen gemäß der Fördermaßnahme „Teilnahme an der Umstellung auf Ökolandbau gemäß Ziff. 2.2a) der Fördergrundsätze zur Umsetzung des Ökoaktionsplans 2020-2025“ (nachfolgend „Merkblatt Umstellungsprämie“)

Hinweis: Dies ist eine vorläufige Version, die nur bis zum 31. Mai 2021 gültig ist

Ab dem Jahr 2021 kann eine Zuwendung für die Umstellung eines gesamten landwirtschaftlichen Betriebes auf ökologische Landwirtschaft für den Umstellungszeitraum beantragt werden.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind

- a) *Kleine und mittlere Betriebe (KMU)* der Primärproduktion (Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau sowie Imkereien). Unter KMU im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission fallen Unternehmen mit weniger als 250 beschäftigten Personen und entweder einem maximalen Jahresumsatz von 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. €,
- b) mit Sitz in Hessen,
- c) die den **gesamten** Betrieb auf ökologische/biologische Erzeugung umstellen.

Ausgeschlossen sind die Betriebe,

- a) die bereits einen Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle (siehe Kontrollstellenverzeichnis auf der linken Seite im Downloadbereich auf <https://rp-giessen.hessen.de/kontrolle-des-ökologischen-landbaus-in-hessen>) oder einem anerkannten Bio-Qualitätsstandard gem. Anlage 1 abgeschlossen haben,
- b) die in den letzten 3 Jahren bereits als Öko-Betrieb gemeldet waren oder
- c) nur einen Teil des Betriebes umstellen.
- d) deren Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % oder mehr des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

2. Welche Schritte und Fristen müssen eingehalten werden?

Schritt 1: Der Antrag muss mit dem Antragsformular des Regierungspräsidiums Gießen einmalig bis zum 01. September eines Kalenderjahres bei der *Bewilligungsstelle (BWS)* für den Verpflichtungszeitraum gestellt werden. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Verpflichtung zur Umstellung bestehen!**

Schritt 2: **Nachdem** der Antrag bewilligt wurde, muss ein Vertrag mit einer in Hessen beliehenen Öko-Kontrollstelle abgeschlossen werden (siehe Kontrollstellenverzeichnis auf der linken Seite im Downloadbereich auf <https://rp-giessen.hessen.de/kontrolle-des-ökologischen-landbaus-in-hessen>). Zusätzlich kann die Teilnahme bei einem anerkannten Bio-Qualitätsstandard (siehe Anlage 1) vertraglich festgelegt werden. Der Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle wird mit dem ersten Auszahlungsantrag und ggf. zusammen mit einem zusätzlich abgeschlossenen Vertrag mit einer Organisation eines Bio-Qualitätsstandards der BWS vorgelegt (Schritt 3). Eine Liste der anerkannten Bio-Qualitätsstandards ist als Anhang 1 dem Merkblatt angefügt.

Schritt 3: Die Auszahlungsanträge können bis zum **15. August** jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum gestellt werden. Die bis dahin entstandenen Ausgaben müssen nachgewiesen werden. Dem Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis werden folgende Unterlagen beigefügt:

- a) Innerhalb des ersten Umstellungsjahres mindestens die Vertragsunterlagen mit der Öko-Kontrollstelle und in den Folgejahren die Prüfberichte über die durchgeführten Kontrollen.
- b) Soweit bereits vorliegt der Bescheid zur Förderung HALM Abschnitt II B1 als Kopie (siehe Nr. 3)
- c) Nachweise über die entstandenen Ausgaben (z. B. Rechnungen)
- d) inkl. Nachweis der Zahlungen (z.B. durch Kontoauszug)

Schritt 4: Sobald die Umstellungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde, wird der Nachweis hierüber in Form des Zertifikats gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2018/848 gemeinsam mit dem letzten Auszahlungsantrag eingereicht. Bei fehlendem Nachweis bis zum nächstmöglichen Termin zur Auszahlung nach Ablauf des beantragten Umstellungszeitraumes, wird die Beihilfe auch rückwirkend zurückgefordert. Sollte die Umstellung nicht im Verpflichtungszeitraum vollzogen werden können, ist frühzeitig Kontakt mit der BWS aufzunehmen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung muss einmalig für den gesamten Verpflichtungszeitraum mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Antrag auf Zuwendungen gemäß des „Förderprogramms für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an anerkannten Qualitätsregelungen“ („Umstellungsprämie“) bis zum **1. September** schriftlich bei der BWS gestellt werden.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses mit einer Öko-Kontrollstelle zum 1. des jeweiligen Monats. Das Jahr, in dem die Zertifizierung gem. Art. 35 der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgt, gilt als letztes Jahr des Umstellungszeitraumes. Der Umstellungszeitraum hängt von der umzustellenden Betriebsstruktur ab (siehe auch im Antrag Abschnitt II, Nr. 2) und bezieht sich auf die produktionstechnische Umstellung vom konventionellen zum ökologischen Landbau.

Der Verpflichtungszeitraum ist der aus förderrechtlichen Aspekten notwendige Zeitraum, der am letzten Tag des Monats vom Umstellungszeitraum endet und damit einen Monat länger im Vergleich zum Umstellungszeitraum ist.

Die Zuwendung für Beiträge zu Mitgliedschaften in anerkannten Organisationen gemäß Anlage 1 können nur für den Umstellungszeitraum gewährt werden. Eine Mitgliedschaft, die vor Bewilligung der Umstellungsprämie eingegangen worden ist, stellt einen nicht-förderfähigen Tatbestand dar.

Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er der BWS vollständig vorliegt (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen). Abweichungen sind mit der BWS zu klären.

Es ist sicherzustellen, dass mit dem Abschluss des Vertrages des Zuwendungsempfängers mit der Öko-Kontrollstelle sich die Öko-Kontrollstelle dazu verpflichtet spätestens innerhalb des nach Ende des Umstellungszeitraums folgenden Monats die Kontrolle für die Zertifizierung durchzuführen und das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen.

4. Erklärung zu HALM-Förderung (HALM Abschnitt II B1)

Im Rahmen von HALM ist für die Öko-Betriebe ein jährlicher Zuschuss für die Kontrollkosten der anerkannten Öko-Kontrollstelle i. H. v. 50 € je Hektar und maximal 600 € je Betrieb möglich (siehe HALM-Richtlinien Abschnitt II B1.4). Bei Beantragung und Gewährung der genannten HALM-Förderung, ist der jährliche Kontrollkosten-Zuschuss nur von den förderfähigen Kontrollkosten der Umstellungsprämie abzuziehen. Die Mitgliedsbeiträge bleiben davon unberührt. Die HALM-Förderung wird je angefangenem Kalenderjahr innerhalb des Umstellungszeitraums abgezogen.

Beispiel 1: Berechnung der Umstellungsprämie für einen 2-jährigen Umstellungszeitraum

2 Jahre Umstellung	01.05.2021 bis 30.04.2022	01.05.2022 bis 30.04.2023
Mögliche Beihilfe	3.000 €	3.000 €
Förderfähige Kontroll- und Zertifizierungskosten (netto)	1.600 €	1.600 € + 200 €
Abzug -HALM-Beihilfe* (gemäß HALM-Bescheid)	- 600 €	- 600 €
Mitgliedschaft bei Bio-Qualitätsstandard	+ 1.100 €	+ 1.100 €
Umstellungsprämie (abzüglich der HALM-Beihilfe)	2.100 €	2.300 €

*Es wird die HALM-Zuwendung für das Jahr abgezogen, für das die Zuwendung bewilligt wird (hier 2022, bzw. 2023) und ist unabhängig von der tatsächlichen Auszahlung der Zuwendung (hier 2023 bzw. 2024).

Beispiel 2: Berechnung der Umstellungsprämie für einen 3-jährigen Umstellungszeitraum

3 Jahre Umstellung	01.09.2021 bis 31.08.2022	01.09.2022 bis 31.08.2023	01.09.2023 bis 31.08.2024
Mögliche Beihilfe	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Förderfähige Kontroll- und Zertifizierungskosten (netto)	700 €	700 €	700 € + 100 €
Abzug -HALM-Beihilfe (gemäß HALM-Bescheid)	- 600 €	- 600 €	- 600 €
Mitgliedschaft bei Bio-Qualitätsstandard	+ 800 €	+ 800 €	+ 800 €
Umstellungsprämie (abzüglich der HALM-Beihilfe)	900 €	900 €	1.000 €

5. Erläuterungen zu förderfähigen Ausgaben und zum Auszahlungsverfahren

a) Förderfähige und nicht-förderfähige Ausgaben

1. Erstattet werden die Kontroll- und Zertifizierungskosten der Öko-Kontrollstellen.
2. Die Mitgliedsbeiträge bei einer Organisation eines anerkannten Bio-Qualitätsstandards. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Monat des Jahres der Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle abgeschlossen worden ist.
3. Erstattet werden die tatsächlichen Netto-Ausgaben in Höhe von bis zu 3.000 € je Jahr gemäß den Fördergrundsätzen zur Umsetzung des Ökoaktionsplans Hessen 2020-2025.
4. Es werden nur durch Rechnung und Zahlbeleg nachgewiesene Ausgaben erstattet.
5. Ausgaben, die nicht im Umstellungszeitraum angefallen und im Verpflichtungszeitraum bezahlt worden sind, sind nicht förderfähig.
6. Die Ausgaben werden als Nettobetrag (also ohne Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti) erstattet. Kosten für gewährte aber nicht genutzte Skonti und Rabatte sind keine förderfähigen Ausgaben.
7. Ausgaben, welche die maximal mögliche Fördersumme bzw. die bewilligte Zuwendungssumme übersteigen, werden nicht erstattet.
8. Keine Mehrfachförderung: Die genannten Umstellungskosten dürfen nicht bereits durch andere Stellen oder andere Förderprogramme gefördert oder erstattet werden.
9. Der im Rahmen des HALM für die Öko-Betriebe gewährte Kontrollkostenzuschuss i. H. v. bis zu 600 € je Betrieb muss angegeben werden und wird von den förderfähigen Netto-Ausgaben in Abzug gebracht (siehe oben Nr. 3.). Als Nachweis ist eine Kopie des HALM-Bescheides vorzulegen.

b) Auszahlungsantrag:

1. Alle entstandenen förderfähigen Ausgaben können einmal jährlich jeweils bis zum 15.8. mit dem Auszahlungsantrag in Höhe von mindestens 500 € vorgelegt werden.
2. Es gibt maximal eine Auszahlung je Betrieb und Jahr. Wenn im ersten Jahr der Umstellung der Vertrag mit der Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle erst nach dem 15.8. abgeschlossen wird, oder wenn die Kosten erst nach dem 15.8. anfallen, kann der Auszahlungsantrag zu diesen Ausgaben jeweils im Folgejahr gestellt werden.
3. Nach Abschluss der Umstellung/Zertifizierung kann noch bis zum 15.8. des Folgejahres ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Dafür ist der oben genannte Mindestbetrag nicht zu berücksichtigen.
4. Der jeweilige Auszahlungsantrag wird schriftlich bei der BWS eingereicht. Zusätzlich wird für die Bearbeitung der Auszahlungsantrag mit dem Verwendungsnachweis (VN) per E-Mail an die BWS gesendet (Umstellungspraemie@rpgi.hessen.de).
5. Die vertragliche Bindung mit der Öko-Kontrollstelle muss während des Förderzeitraums fortbestehen. Sollten diese vorzeitig beendet werden, ist eine Rückforderung durch die BWS zu prüfen.
6. Nimmt der Vorbildcharakter des Unternehmens durch Rechtsverstöße Schaden bzw. werden Verpflichtungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Landwirtschaft nicht erfüllt, kann ein Förderausschluss in Betracht gezogen werden (ggf. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen).
7. Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er der BWS vollständig vorliegt (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen).

Achtung: Wird das Umstellungsziel durch den Betrieb innerhalb des Umstellungszeitraumes nicht erreicht, wird die Bewilligung widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen!

6. Datenschutz

Bitte entnehmen Sie datenschutzrechtliche Informationen dem Merkblatt zum Datenschutz, das Bestandteil des Antrages ist. Besonders zu beachten ist das Einverständnis sowohl zur statistischen Auswertung des Förderprogramms als auch zum Abgleich mit der Datenbank zu den gemeldeten Öko-Betrieben des Dezernats 51.2 „Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch“ des Regierungspräsidiums Gießen sowie der WIBank und anderer Förderdatenbanken.

7. Allgemeine Hinweise und Unterlagen

Erläuterung Vertretungsberechtigung / Bevollmächtigung

Eine Vertretungsberechtigung liegt im Falle eines Unternehmens vor. Die dort genannte Person ist berechtigt im Namen des Unternehmens zu agieren. Eine Bevollmächtigung wird einer Person durch bspw. den Antragstellenden ausgestellt, um die Interessen des Antragstellers in dieser Sache (hier die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Antragstellungsverfahrens gegenüber der BWS) wahrzunehmen.

Folgende Formulare und Informationen stehen als Download auf der Homepage des RP Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft-förderprogramme/ökoaktionsplan/umstellungsprämie> zur Verfügung.

- Merkblatt zur Umstellungsprämie
- Merkblatt zum Datenschutz
- Anlage: Bankverifizierung
- Antrag auf Zuwendungen gemäß des „Förderprogramms für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an anerkannten Qualitätsregelungen“
- Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis (in Bearbeitung)
- Aktuelle Liste der anerkannten Bio-Qualitätsstandards gem. Anlage 1 der ÖAP-Fördergrundsätze (Anhang dieses Merkblattes)
- Link zur aktuellen Liste der in Hessen beliebten Öko-Kontrollstellen

8. Zuständige Organisationen und deren Ansprechpersonen

Bewilligungsstelle:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.1 „Landwirtschaft, Marktstruktur“
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Frau Dr. Bettina Leschhorn

Telefon 0641-303-5120

Frau Lisa Wenzel

Telefon 0641-303-5131

Herr Dr. Jürgen Becker

Telefon 0641-303-5110

E-Mail: Umstellungspraemie@rpgi.hessen.de

<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft-förderprogramme/ökoaktionsplan/umstellungsprämie>

Ansprechpartner der Beratung für die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH):

Frau Dr. Ute Williges (Fachgebietsleiterin)
Mobil 0151 1262 1292

Landwirtschaft

Frau Sandra Höbel, Hessen Süd
Mobil 0170 7803878

Herr Reinhard Schmidt, Hessen Nord
Mobil 0160 4755187

Herr Thomas Schindler Hessen Ost
Mobil 0160 4755183

Herr Arnold Nau-Böhm Hessen West
Mobil 0160 4755188

Gartenbau

Frau Ulrike Fischbach Ökol. Gartenbau
Mobil 0170 4535072

Imkerei

Herr Christian Dreher Bieneninstitut Kirchhain
christian.dreher@llh.hessen.de
Tel. 06422 940614

Homepage: www.llh.hessen.de/beratung

Ansprechpartner der Beratung für die Umstellung im Weinbau beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 „Weinbau“:

Herr Andreas Krück
Telefon 06123 9058-18
Fax 06123 9058-51
E-Mail: andreas.krueck@rpda.hessen.de

Frau Veronica Ullrich
Telefon 06123 9058-28
E-Mail: veronica.ullrich@rpda.hessen.de

Frau Eva Dingeldey
Telefon 06123 9058-16
E-Mail: eva.dingeldey@rpda.hessen.de

Anhang 1: Anerkannte Bio-Qualitätsstandards im Sinne der Umstellungsprämie

Name		Organisation	Ansprechpartner in Hessen	
1	Bio aus Hessen	MGH GUTES AUS HESSEN GmbH	Siemensstraße 5 61191 Rosbach vor der Höhe	Tel.: 06003/5759812 jklos@gutes-aus-hessen.de jfleck@gutes-aus-hessen.de
2	Bioland	Bioland e.V. Kaiserstraße 18, 55116 Mainz	Landesverband Hessen Sturmstraße 5, 36037 Fulda	Tel.: 0661/480 436 0 info-hessen@bioland.de
3	Biokreis	Biokreis e.V. Stelzlhof 1, 94034 Passau	Biokreis Erzeugerring Mitte e.V. Hauptstraße 17 57612 Kettenhausen	Tel.: 02681/5178 mitte@biokreis.de
4	Biopark	Biopark e. V. Rövertannen 13, 18273 Güstrow		
5	Biozyklisch-Vegan- aner Anbau	Förderkreis Biozyklisch-Vegan- er Anbau e.V. Genthiner Straße 48, 10785 Berlin		
6	Demeter	Demeter e.V. Brandschneise 1, 64295 Darmstadt	Demeter Hessen e.V. Im Rosenträger 20 60388 Frankfurt	Tel: 06109/709215 info@demeter-hessen.de
7	Ecoland	Ecoland e. V. Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen		
8	Ecovin	ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau Wormser Straße 162, 55276 Oppenheim	ECOVIN Regionalgruppe Rheingau Schwalbacher Str. 15 65343 Eltville am Rhein	Tel. 06123/5471 hirt-albrecht@web.de
9	Gäa	Gäa e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau Brockhausstrasse 4, 01099 Dresden		
10	Naturland	Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing	Naturland Hessen Im Wiesengrund 15 64367 Mühlthal	Tel.: 06151/147945 m.trieschmann@naturland-beratung.de
11	Verbund Ökohöfe	Verbund Ökohöfe e.V. Ritterstraße 12, 39164 Wanzleben		